AHV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AHV

Warum erhalte ich nach Eintritt ins AHV-Alter nur die Witwenrente?

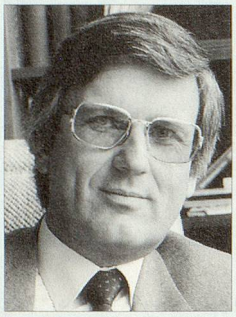

Dr. iur. Rudolf Tuor

Ich bin verwitwet und erhielt bis zum Rentenalter eine Witwenrente von 1608 Franken im Monat. Aufgrund der Verfügung meiner Ausgleichskasse erhalte ich nach Eintritt ins AHV-Alter weiterhin die bisherige Witwenrente, da die Altersrente nach den Bestimmungen der 10. AHV-Revision nur 1488 Franken betragen würde. Kann dies stimmen? Ich hatte zwei Kinder und habe seit 1997 pro Jahr 416 Franken an die AHV bezahlt.

Aus Ihrer Verfügung ergibt sich, dass Ihre Ausgleichskasse eine Vergleichsrechnung zwischen der neu berechneten Altersrente und der bisherigen Witwenrente vorgenommen hat. Diese Vergleichsrechnung wurde bei der 10. AHV-Revision eingeführt, um zu verhindern, dass Witwen wegen der neuen Berechnungsvorschriften im AHV-Alter eine tiefere Rente erhalten als die frühere Witwenrente. Der Gesetzgeber war sich also durchaus bewusst, dass sich die neuen Vorschriften auf künftige Altersrenten für Witwen ungünstig auswirken könnten.

In Ihrem Fall ist zu beachten, dass Ihre Witwenrente aufgrund der gemeinsamen Erwerbseinkommen von Ihnen und Ihrem Mann berechnet wurde. Demgegenüber werden Ihrer Altersrente nur noch Ihre eigenen Einkommen vor der Ehe und nach der Verwitwung, jedoch nur die halben Einkommen von Ihnen und Ihrem Mann aus den Ehejahren sowie die halben Erziehungsgutschriften zugrunde gelegt. Da Sie, wie Sie selber schreiben, nur bis zur Heirat im Mai 1967 erwerbstätig waren und als Witwe offenbar erst seit 1997 wieder eigene Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlt haben, ist sehr wohl vorstellbar, dass sich eine wesentlich tiefere Altersrente ergeben hätte.

Zusammenfassend muss ich leider feststellen, dass die Rentenberechnung Ihrer Ausgleichskasse aufgrund der Unterlagen und Ihrer eigenen Angaben sehr wohl richtig sein dürfte.

Wenn Sie neben der AHV-Rente nicht über weitere Einkünfte oder ein höheres Vermögen verfügen, empfehle ich dringend, einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV abklären zu lassen. Dazu genügt es, wenn Sie bei der EL-Stelle Ihres Wohnortes ein entsprechendes Anmeldeformular einreichen.

Wie viel AHV-Rente werde ich erhalten?

Ich ging 1996 vorzeitig in den Ruhestand. Ab Februar 2001 werde ich AHV-berechtigt. Seit meiner vorzeitigen Pensionierung stehe ich dem ehemaligen Arbeitgeber bei Bedarf zur Verfügung und habe immer AHV-Beiträge bezahlt. Mein letztes volles Jahreseinkommen im Jahre 1996 betrug rund 65000 Franken. Ich möchte wissen, welche AHV-Rente mir ab Februar 2001 zustehen wird.

Aufgrund eines einzigen Jahreseinkommens lässt sich nichts über die Höhe einer Rente aussagen. Anhand Ihrer wenigen Angaben kann ich Ihnen jedoch folgende Hinweise geben:

1. Für die AHV-Rente sind alle Einkommen seit dem Kalenderjahr nach dem 20. Geburtstag massgebend. Um die Teuerungsentwicklung auszugleichen, unterliegt das durchschnittliche Jahreseinkommen einer Aufwertung, deren Höhe davon abhängt, in welchem Jahr gemäss Ihrem individuellen Konto die ersten Beiträge bezahlt wurden.

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:
- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,–

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299

2. Seit der 10. AHV-Revision hat auch der Zivilstand vermehrten Einfluss auf die AHV-Renten von Verheirateten oder Geschiedenen, weil nach dem Splittingverfahren die während einer Ehe erworbenen Einkommen je hälftig auf die beiden Eheleute aufgeteilt werden.

3. Bei der Rentenberechnung können auch Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden, wenn Versicherte Kinder haben oder Angehörige mit mittlerer oder schwerer Hilflosenentschädigung im eigenen Haushalt betreuten.

4. Bei voller Beitragsdauer – also ohne Beitragslücken – ergeben sich für alleinstehende Versicherte folgende individuellen Mindest- bzw. Höchstrenten (Werte 2000):

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Individuelle Rente im Monat	im Jahr
bis Fr. 12060.–	Fr. 1005.–	Fr. 12060.–
ab Fr. 72360.–	Fr. 2010.–	Fr. 24120.–

Die nächste Rentenerhöhung ist auf 2001 zu erwarten. Nach dem geltenden Mischindex werden die Renten der seit 1999 eingetretenen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Gleichzeitig mit den Renten werden auch die massgebenden Einkommen angepasst werden.

5. Wenn Ihr Einkommen von rund 65000 Franken im Jahr 1996 in etwa der normalen Lohnentwicklung der früheren Jahre entspricht und Sie weder verheiratet noch geschieden sind, können Sie aufgrund der Aufwertung mit einer Rente in der Grössenordnung der Höchstrente rechnen.

Die Höhe von Renten verheirateter oder geschiedener Personen wird insbesondere auch durch

- die Dauer der Ehe,
- die Höhe der von beiden Ehegatten während der Ehe erzielten Einkommen und
- die Anzahl und die Geburtsjahre allfälliger Kinder beeinflusst.

Ich hoffe, mit diesen Hinweisen aufgezeigt zu haben, wie viele Faktoren eine AHV-Rente beeinflussen können, und empfehle Ihnen, bei der Ausgleichskasse, bei der Ihre AHV-Beiträge abgerechnet werden, einen Auszug aus Ihrem individuellen Konto (IK) zu beantragen. Dieser Auszug ist kostenlos und erlaubt es Ihrer Ausgleichskasse, konkretere Informationen über die mutmassliche Höhe Ihrer künftigen Rente zu erteilen. Wenn Sie die Rentenanmeldung 3 bis 4 Monate vor dem Rentenalter einreichen, sollte es Ihrer Ausgleichskasse möglich sein, die Rente rechtzeitig auf den Rentenbeginn verbindlich zu berechnen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

DER RATGEBER ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber
Postfach, 8027 Zürich

orbis reisen
RELIGION UND KULTUR

Pilger-/Kulturreisen 2000

Lourdes
ab 19. April bis 9. Oktober 2000
Carwallfahrten **ab Fr. 665.–**
Flugwallfahrten **ab Fr. 885.–**
kombinierte Wallfahrten Flug/Bus **ab Fr. 940.–**

Fatima
11. bis 18. Mai und 11. bis 18. Oktober **Fr. 1630.–**
Begleitung: Pfarrer Alois Späni, Sattel

Medjugorje
31. Mai bis 4. Juni, 23. bis 27. September **Fr. 915.–**
Begleitung: Pfarrer Alfred Schütz, Chur

Israel/Palästina
26. Mai bis 4. Juni und 8. bis 17. September **ab Fr. 2190.–**
23. Oktober bis 3. November **ab Fr. 2310.–**
zusätzliche Pfarreireisen auf Anfrage

Syrien
5. bis 17. Juni **ab Fr. 2885.–**
Begleitung: lic. theol. Detlef Hecking, Bern

Verlangen Sie das ausführliche Reiseprogramm bei:
orbis reisen, Neugasse 40, 9001 St. Gallen, Tel. 071 222 21 33

Ein **Treppenlift ...**
damit wir es bequemer haben!
«Wir warteten viel zu lange»

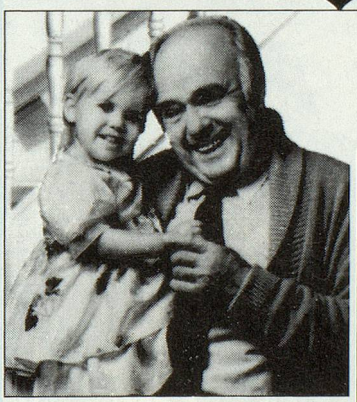

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert

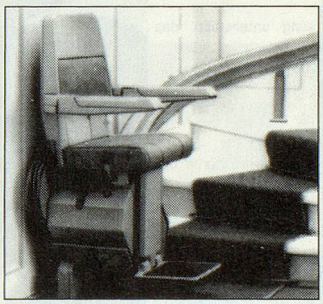

sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen ☐
Ich möchte einen Kostenvoranschlag ☐
Name/Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____ ZL.April.2000

Die Spezialisten für Treppenlifte innen und aussen
HERAG AG
Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See